

An alle Kunden

Königstein, im August 2013

Lebensmittel - Konformitätserklärung

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass sämtliche Produkte der PET-Sachsen GmbH & Co. KG den Anforderungen für den Kontakt mit Nahrungsmitteln gemäß nachstehender Bestimmungen entsprechen:

EG

EG-Richtlinie 90/128/EG, Anlage II, Abschnitt A (23.2.1990), einschließlich der nachfolgenden Abänderungen wie die Europa-Richtlinie 92/39/EG (14.5.1992), 93/9/EG (15.3.1993), 95/3/EG (14.2.1995), 96/11/EG (5.3.1996), 1999/91/EG (23.11.1999), 2001/62/EG (9.8.2001), und 2002/17/EG (21.2.2002).

Die EG-Richtlinie 90/128/EG und ihre 7 Ergänzungen wurden in der EG-Richtlinie 2002/72/EG (datiert vom 6.8.2002) zusammengefasst, die alle vorher gültigen Richtlinien in ihrer Wirkung aufhebt. Die EG-Richtlinie 2002/72/EG hat abgeändert mit der EG – Richtlinie 2004/1/EG (6.1.2004) und mit der EG-Richtlinie 2004/19/EG (1.3.2004). (gültig für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)

Deutschland

- a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997
- b) „Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992, Teil 1, Anlage 3, Abschnitt A und B“ einschließlich der nachfolgenden Abänderungen: „Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 11. April 1993“, „Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 17. April 1997“, „Bedarfsgegenständeverordnung vom 25. Februar 1998“ und „Achte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 21. Dezember 2000“
- c) „BfR (früher BgVV), Empfehlung XVII, Stand vom 1.1.2002“

Wir möchten Sie außerdem darauf aufmerksam machen, dass die Richtlinie 2002/72/EG in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angewendet wird. Sie beschränkt die Gesamtmigration aus Kunststoffprodukten auf Nahrungsmittel auf einen Grenzwert von 60mg/kg. Spezifische Migrationsgrenzwerte (SML) für bestimmte Substanzen dieses Polymers werden von den Mitgliedsländern der Europäischen Union/EFTA wie folgt vorgeschrieben:

<u>Bestandteil</u>	<u>Nr.CAS.</u>	<u>Grenzwert</u> <u>(mg/kg)</u>	<u>Bestimmungen/Land</u>
Terephthalsäure	100-21-0	7,5	EG-Richtlinie 2002/72/EG (Anwendung in allen Ländern der Europäischen Union, Norwegen und Schweiz)
Isophthalsäure	121-91-5	5,0	EG-Richtlinie 2002/72/EG (Anwendung in allen Ländern der Europäischen Union, Norwegen und Schweiz)
Ethylenglykol	107-21-1	30,0	EG-Richtlinie 2002/72/EG (Anwendung in allen Ländern der Europäischen Union, Norwegen und Schweiz)
Diethylenglykol	111-46-6		

Keine der vorstehend genannten, auf der Richtlinie 2002/72/EG basierenden Regelungen oder Gesetze schreibt Grenzwerte bezüglich der Rückstandsmenge (QM) bzw. der Rückstandsmenge pro Oberflächeninhalt (QMA) für die einzelnen Bestandteile dieser Polymere vor.

Wir weisen ferner darauf hin, dass es sowohl in der Verantwortlichkeit der Hersteller von Verpackungen für Nahrungsmittel als auch der industriellen Anwender solcher Nahrungsmittelverpackungen liegt, sicherzustellen, dass die jeweiligen Artikel in der aktuellen Gebrauchsform die vorgeschriebenen Grenzwerte für die gesamte und die spezifische Migration einhalten.

Zur Ermittlung weiterer Einzelheiten sind die entsprechenden Vorschriften nachzuschlagen. Sollte sich die Konformität ändern, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

PET-Sachsen GmbH & Co. KG
Kunststoffverpackungen